

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 23 (1976)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Die staatspolitische Bedeutung des Zivilschutzes  
**Autor:** Schöttli, Urs  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-366266>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die staatspolitische Bedeutung des Zivilschutzes

In Art. 2 der schweizerischen Bundesverfassung wird der Zweck unserer Eidgenossenschaft mit folgenden Worten umschrieben: «Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.» Mit dieser Zwecksetzung spiegelt die Bundesverfassung jenes zentrale Bedürfnis wieder, welches die Menschen stets veranlasst hat, sich einer staatlichen Gemeinschaft anzuschliessen: der Wunsch nämlich, sein Leben in grösstmöglicher Sicherheit fristen zu können. Dabei spielten nicht nur Fragen der Arbeitsteilung, des Lebenskomforts, des Schutzes vor natürlicher Unbill oder der ethnischen Zusammengehörigkeit eine Rolle, ebenso wichtig, wenn nicht gar wichtiger ist der Schutz vor schlechtgesinnten Artgenossen, sei dies innerhalb oder ausserhalb einer bestimmten Gesellschaft.

## Wandel in der Staatsidee

Im Mittelpunkt aller Staatstheorien und Staatsverfassungen steht deshalb natürlicherweise der Zweck, den Bürger vor Gefahren zu schützen, welche ihm aus Unruhen im Innern des Staates oder von Feinden desselben erwachsen könnten. Selbstverständlich haben sich im Laufe der Jahrhunderte die Vorstellungen über den Inhalt und die Ausgestaltung der Sicherheit gewandelt. Sie sind insbesondere in den letzten beiden Jahrhunderten wesentlich komplexer geworden.

Zur heutigen Komplexität hat in erster Linie der Wandel in der Idee, wozu der Staat und seine führenden und ordnenden Organe da seien, beigetragen. Sicherheit lässt sich heute nicht mehr auf den Schutz vor Revolutionen im Innern des Staates oder vor dem Überfall durch fremde Mächte reduzieren. Von zentraler Bedeutung ist die soziale Wohlfahrt der Staatsangehörigen. Der Staat hat heute mehr denn je die Funktion, für das materielle Wohlergehen seiner Angehörigen zu sorgen und diesen, falls sie nicht selbst dazu in der Lage sind, das nötige Auskommen sicher-

zustellen. Der moderne Mensch fordert und erwartet von «seinem» Staat, dass er ihm in Notsituationen, insbesondere im Alter, ein Leben ohne materielle Bedürftigkeit garantiert.

Lassen wir die ideellen Grundlagen des modernen Staatsbildes beiseite – etwa den urliberalen Gedanken, dass der Staat um des Individuums bestehe, nicht aber umgekehrt –, so erkennen wir, dass heute bezüglich der Sicherheit die soziale Wohlfahrt gleichberechtigt neben die Sicherheit vor Unruhen im Innern und den Schutz vor Feinden von aussen getreten ist. In manchem überragt sie sogar die beiden letztgenannten Ziele, indem beispielsweise nicht zu bestreiten ist, dass die Abwehrbereitschaft eines Volkes wesentlich davon abhängt, was der zu verteidigende Staat an sozialen Sicherheiten bieten kann.

## Neue Bedrohungsformen

Neben das gewandelte und erweiterte Sicherheitsbedürfnis tritt ein grundlegender Wandel insbesondere bei den äusseren Bedrohungen eines Staatswesens. Die früher ziemlich genau umgrenzbare militärische Bedrohung eines Staates ist heute einer totalen Gefährdung gewichen. Dabei spielt nicht nur die grössere Feuerkraft der einzelnen Waffen eine Rolle, sondern ebenso sehr die Tatsache, dass sich zwischen dem Schlachtfeld und dem Lebensbereich der Zivilisten keine klare Grenze mehr ziehen lässt. Beim modernen, totalen Krieg gibt es keine «Unbeteiligten» mehr. Wird ein Staat durch eine feindliche Macht mit militärischen Mitteln angegriffen, so genügt es nicht, dem Feind allein die Armee entgegenzustellen. Von ebenso grosser Bedeutung ist das Geschehen hinter den militärischen Fronten, in den Bevölkerungszentren und wichtigen Industriezentren.

Werden hier durch Sabotage oder Bombenangriffe grosse Verluste verursacht, so schwinden die Chancen auf eine erfolgreiche Verteidigung, selbst wenn die militärischen Mittel noch weitgehend intakt sind. Auch der militärische Führer hat heute zivile Bedürfnisse und Gegebenheiten in seine Planungen einzubeziehen. Selbst wenn er nicht dem Guerilla-Ideal

folgt, wonach sich der Guerillero im Feindesland so sicher bewegen müsse wie der Fisch im Wasser, so hat er doch seine militärisch-taktischen Entschiede auf zivile Sachverhalte (zum Beispiel Infrastruktur, Überbauungsdichte, Sicherheit der Zivilbevölkerung usw.) abzustützen. Wollte er an diesen vorbeisehen, so müsste er über kurz oder lang scheitern.

## Zivilschutz und Erhaltung des Staatsvolkes

Auf der andern Seite ist jedoch auch der Zivilist nicht mehr «Nur-Zuschauer», wie er dies noch am Rande der Schlachtfelder im 19. Jahrhundert sein konnte. Die Anforderungen, welche an ihn gestellt werden, sind – so mag es dem objektiven Beobachter erscheinen – noch wesentlich komplexer und bedrohlicher als jene des Armeeingehörigen. Dem Zivilisten fehlt es nicht nur an der nötigen Ausrüstung, sondern noch viel mehr an der geeigneten Ausbildung im Verhalten bei kriegerischen Ereignissen. Er hat Schwierigkeiten, um welche eine relativ homogene Gruppe, wie sie die militärischen Kampfverbände sind, herumkommen, man denke insbesondere an die fehlende Führung, an die Extremsituationen, in welchen sich Kinder, Schwache und Alte befinden. Die Sicherheit des Bürgers hat, auf dem Hintergrund dieser Bedrohungen, eine neue Dimension erhalten, nämlich jene des Überlebens im militärischen Katastrophenfall. Der Zivilist kann sich nicht mehr aus dem kriegerischen Geschehen heraushalten, er wird mitten in dasselbe hineingestellt. Dadurch ändert sich jedoch auch sein Verständnis darüber, was ihm die staatliche Gemeinschaft, zu welcher er gehört, im Extremfall «schuldig» ist. Der in Art. 2 der Bundesverfassung erwähnte Zweck «Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen» konnte noch bis weit ins 20. Jahrhundert mit dem Bestehen einer starken Landesverteidigung als erfüllt betrachtet werden. Heute verbergen sich hinter diesem Zweck wesentlich kompliziertere Sachverhalte. Angesichts der totalen Bedrohung durch atomare und andere Massenvernichtungsmittel muss die Be-

hauptung der Unabhängigkeit – inwieweit sie im militärischen Bereich gesehen wird – der Erhaltung des Staatsvolkes untergeordnet werden. Als 1848 und 1874 über unsere Bundesverfassung beraten wurde, war es noch undenkbar, dass die Menschheit eines Tages so weit kommen würde, Waffen zu produzieren, die schlechthin ganze Völker innert wenigen Augenblicken auslöschen können. Militärische Strategie, die ja stets nur ein Bestandteil der gesamtstaatlichen Strategie des Überlebens sein kann, muss sich heute wesentlich mit der Frage auseinandersetzen, welches die Voraussetzungen zu einer sinnvollen Landesverteidigung sind, das heisst zu einer Landesverteidigung, die noch etwas zu verteidigen hat. In dem Augenblick, da es zur Gewissheit würde, dass es für das Staatsvolk keine Überlebenschancen mehr gibt, ist jegliche Landesverteidigung überflüssig. Militärische Aktionen als Selbstzweck und Probierrittel staatlicher Macht ohne Rücksicht auf die Lage der Zivilbevölkerung waren vielleicht noch im Ersten Weltkrieg, nur bedingt im Zweiten Weltkrieg vertretbar und werden wohl kaum mehr in einem allfälligen zukünftigen Krieg in Europa akzeptabel sein.

Man mag sich fragen, was alle diese Ausführungen mit dem Zivilschutz und mit dessen staatspolitischer Bedeutung zu tun haben. Es sind unseres Erachtens mindestens drei Aspekte, welche belegen, dass dem Zivilschutz im heutigen Verständnis staatlicher Sicherheit eine zentrale Rolle zukommt:

### **Bedrohung der sozialen Gerechtigkeit**

Wir halten den Zivilschutz für einen grundlegenden Bestandteil der sozialen Gerechtigkeit. Wie die vorstehenden Bemerkungen zum modernen Staatsverständnis und zur aktuellen Bedrohung eines Kleinstaates belegen, wird die Bewertung der sozialen Gerechtigkeit im wesentlichen von der sozialen Sicherheit, welche ein Staat seinen Mitgliedern geben kann, abhängig gemacht. Da der Krieg heute eine umfassende Bedrohung ist, muss er als eine der wichtigsten Gegebenheiten angesehen werden, durch welche die soziale Sicherheit erschüttert und vernichtet werden kann. Die Bedrohung durch den Krieg ist nicht durch die militärischen Mittel allein abzuwehren, sie trifft deshalb nicht nur jenen, der mit seinem Panzerbataillon an der Front kämpft, sondern hier und jetzt jeden, sei er weiblichen oder männlichen Geschlechts, sei er alt oder jung, berufstätig oder nicht. Auch in Friedenszeiten ist diese Bedrohung vorhanden, indem sie ja im

Ernstfall nicht auf die Zerstörung von Armee-Einheiten und -Einrichtungen ausgerichtet ist, sondern ebenso auch auf die Vernichtung des zivilen «Hinterlandes».

Versteht man nun unter der sozialen Sicherheit nicht nur kurzfristige Verbindlichkeiten, wie etwa eine Kranken- oder Arbeitslosenversicherung, sondern auch die langfristigen Werke, etwa die soziale Verfassung eines Landes, seine ökonomischen Strukturen, aber eben auch seine Armee, so ist nicht zu bestreiten, dass die aus diesen Sicherheiten abgeleitete soziale Gerechtigkeit vom Zivilschutz, das heisst von der Bereitstellung von optimalen Überlebenschancen für alle mitgeformt wird.

### **Herausforderung des Überlebenswillens**

Häufiger und intensiver als in frühern Zeiten wird heute der Überlebenswille einer Nation herausgefordert, getestet. Sei es im kulturellen, im ökonomischen oder im militärischen Bereich, überall wird von der Umwelt erwartet, dass eine lebensfähige Nation ihre Existenz unter Beweis stelle und im internationalen Konkurrenzkampf mithalte. Dieser Vollzugszwang staatlichen Selbstseins trifft den Kleinstaat mit besonderer Schärfe. Zu viele Augen wachen kritisch darüber, ob sein Staatsvolk noch die nötigen Energien zur Selbstbehauptung besitze. Niemand ist bereit – so wie dies bei den grossen Nationen noch eher der Fall ist – die nationale Eigenheit als etwas in sich selbst Ruhendes anzusehen.

Unter diesen Umständen ist es unerlässlich, diesen Überlebens- und Selbstbehauptungswillen ohne Unterlass der Umwelt gegenüber manifest werden zu lassen. Da das Staatsganze als Abstraktum nicht existiert, sondern nur in der Vielfalt seiner Bürger aktiv werden kann, sollte jedes Mitglied einer staatlichen Gemeinschaft zu diesem Überlebenswillen des Ganzen beitragen. Selbstverständlich darf dieser Wille nicht auf rein materielle Bereiche eingegrenzt werden, er muss sich vielmehr auch in der Kunst einer Nation niederschlagen. Lassen wir diesen Aspekt weg, so stossen wir erneut auf die hervorragende Bedeutung des Zivilschutzes. Der Überlebenswille ist ein Resultat der mehr oder minder nüchternen Abwägung der Überlebenschancen. Der einzelne wird – von Desperado-Situationen abgesehen – dann mehr Selbstbehauptungswille zeigen, wenn er gewiss sein kann, dabei unterstützt zu werden. Bei der Berechnung der Überlebenschancen in einer durch militärische Konflikte verunsicherten Zukunft wird der Zivilschutz ein erhebliches Gewicht besitzen.

### **Kriegsverhütung durch Abschreckung**

Das Ausmass der militärischen Bedrohung und die Grösse der einsetzbaren Vernichtungsmittel haben im militärischen Denken einen zwar nie ganz vergessenen, aber doch nur beschränkt berücksichtigten Aspekt in den Vordergrund treten lassen, jenen der Dissuasion, der Kriegsverhinderung durch Abschreckung. Bringen moderne Kriege die Gefahr einer Auslöschung ganzer Länder, ja ganzer Kontinente mit sich, so muss vernünftigerweise der Frage, wie diese Katastrophen vermieden werden können, höchste Bedeutung beigemessen werden. Gefährlich sind bei diesen Überlegungen darüber, wie Kriege verhindert werden können, jene, welche von gesellschaftspolitischen Utopien ausgehen und den Gedanken nähren, es könnten Systeme menschlichen Zusammenlebens geschaffen werden, in welchen die Machtausübung zwischen Individuen und Staaten keine Rolle mehr spielen würde. Sie spekulieren mit der Idee einer allgemeinen – in Wahrheit nur einseitigen – Abrüstung, ja sie sind sogar bereit, alle Ideale um der Friedenssicherung willen aufzugeben, vergessend, dass sich Freiheit nie vollständig von der Erde vertreiben lässt, dass sie in der einen oder andern Form wieder auferstehen wird und dass ihr wesentlichstes Merkmal eben jenes der divergierenden Ideale und Machtansprüche ist. Die realistischen Konzepte der Kriegsverhütung gehen deshalb nicht primär vom radikalen Ziel einer Abschaffung aller Armeen aus, sondern vom pragmatischen Ziel, die Anwendung von Waffengewalt durch Abschreckung zu vermeiden. Sie rechnen dabei auf die natürliche Eigenschaft des Menschen, seinen Einsatz stets mit Rücksicht auf Aufwand und Ertrag zu planen. Bei diesem Spiel von Aufwand und Ertrag fällt dem Zivilschutz neben den militärischen Mitteln ein entscheidendes Gewicht zu. Die politische Führung des Landes wird in dem Masse zur Resistenz gegenüber Bedrohungen aus dem Ausland befähigt, als sie eine schlagkräftige Armee und einen einsetzungsfähigen Zivilschutz zur Verfügung hat. Nur mit diesen Voraussetzungen wird sie auch Erpressungen standhalten und damit unser Land aus dem Kräftespiel fremder Mächte heraushalten können. Erste Bedingung dafür ist jedoch – und damit kommen wir zum ersten Aspekt der Sicherheit zurück –, dass die Landesregierung darauf bauen kann, dass, sollte es zum Äussersten kommen, für die zivile Bevölkerung ein optimaler Schutz vorhanden ist.

Urs Schöttli